

zu Nr. 368 1996/2000

## Stellungnahme

zum Postulat 368 von Helen Haas-Peter namens der CVP/CSP-Fraktion und von Ruedi Meier namens der GB-Fraktion vom 27. Januar 2000

## Denkmalschutzorganisation überprüfen

Der Stadtrat nimmt zum Thema wie folgt Stellung:

Die Stadt Luzern ist gemäss dem kantonalen Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (vom 8. März 1960) zur Beitragsleistung verpflichtet (§§ 5 / 7 / 10 / 18). Sie kann auch vorsorglich in eigener Kompetenz denkmalpflegerische Massnahmen verfügen (§ 3), Eigentumsbeschränkungen verschliessen (§ 5), besitzt bei geschützten Mobilien / Immobilien (§ 14) ein Vorkaufsrecht und muss Funde (§ 17) aufbewahren. Das Gesetz verpflichtet die Stadt Luzern nicht zur Schaffung einer eigenen Dienststelle für Denkmalpflege, ermöglicht es aber auch, dass die Stadt vom Kanton ein Entgelt für besonders grosse administrative Dienstleistungen im Bereich der Denkmalpflege einfordern kann.

Die Wirkung des kantonalen Gesetzes sind für die Stadt Luzern gross. Mehr als 70 Prozent aller denkmalgeschützten Immobilien (Kunstdenkmäler von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung) befinden sich auf Stadtgebiet. Die Zahl der schützenswerten beweglichen Kulturdenkmäler (Mobilien), die - wie beispielsweise bei Kirchenbauten - mit den jeweiligen Immobilien verbunden sind, ist unvergleichlich höher. Die Beitragsleistungen der Stadt an öffentliche und private Massnahmen im Bereich der Denkmalpflege sind zwar entsprechend der gesetzlichen Grundlage sog. gebundene Ausgaben, belasten aber den städtischen Finanzhaushalt, da 60 Prozent der jeweils durch den Regierungsrat des Kantons Luzern zugesprochenen Subvention durch die Standortgemeinde Luzern zu tragen sind.

Der Stadtrat will keine eigene Denkmalpflege errichten und auch weiterhin das Know-how des kantonalen Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nutzen. Denkmalpflege, Kulturgüterschutz und Substanzerhalt schützenswerter städtischer Kulturdenkmäler haben den Stadtrat aber veranlasst, per 1. September 2000 innerhalb der Stadtplanung (BD) mit dem Ressort Kulturgut / Museen ein Kompetenzzentrum zu schaffen, das verschiedene Aufgaben zu erfüllen vermag:

- Inventarisierung und Dokumentation der Kulturdenkmäler auf Stadtgebiet, d.h. von wichtigen Zeugen historischer Epochen
- Erhaltung und Pflege eigener Kulturdenkmäler
- Beratung des Stadtrates und städtischer Dienstabteilungen beim Erhalt und Schutz von Kulturgütern, insbesondere im Bereich der Mobilien
- Überprüfung im Rahmen von Vernehmlassungen zu den vom kantonalen Amt für Denkmalpflege und Archäologie beantragten Schutzmassnahmen, Begründung der Schutzwürdigkeit

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefor: 041/208 82 13

Telefon: 041 / 208 82 13 Telefax: 041 / 208 88 77

- Kennzeichnung geschützter Immobilien
- dauernde Überprüfung verwaltungstechnischer Massnahmen (Beitragwesen)
- Beratung Privater bei der Erhaltung von Kulturdenkmälern

Die Verwaltungskosten für denkmalpflegerische Massnahmen in der Stadt Luzern sind wegen der grossen Zahl öffentlicher und privater unter Schutz stehender Kulturgüter beträchtlich. An die Denkmalpflegebeiträge leistet die Stadt Luzern jeweils 60 Prozent, der Kanton 40 Prozent der vom Regierungsrat des Kantons Luzern zugesprochenen Denkmalpflege-Subvention.

Der Stadtrat vertritt deshalb die Ansicht, dass der Beitragsschlüssel im Bereich der Denkmalpflege und Archäologie unter dem Aspekt des Lastenausgleichs überprüft werden muss. Auch eine Kantonalisierung ist zu thematisieren. Entsprechende Verhandlungen werden aufgenommen.

Der Stadtrat wird nach Abschluss der Verhandlungen dem Grossen Stadtrat von Luzern über das Resultat der Verhandlungen Bericht erstatten und nimmt in diesem Sinne das Postulat entgegen.

**Der Stadtrat von Luzern** 

Luzern, 25. Oktober 2000 (StB 1239)